



**Bedingungen für das Ausschreibungs- und  
Vergabeverfahren für den Treibgaseinkauf der  
GRTgaz Deutschland GmbH  
(„Ausschreibungsbedingungen“)**

**Stand: 13. August 2013**



Die GRTgaz Deutschland GmbH („**GRTgaz D**“) ist marktgebietsaufspannender Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet der NetConnect Germany („**NCG**“). Unser Netz verbindet die Tschechische Republik, Deutschland, Österreich und Frankreich.

Für den Einkauf von Treibgas, welches für den Betrieb der Verdichter des MEGAL Pipelinesystems benötigt wird, führt GRTgaz D eine Ausschreibung, vom **13.08.2013 bis 29.08.2013** gemäß diesen Bedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren („**Ausschreibungsbedingungen**“) durch. Die Ausschreibung wird diskriminierungsfrei, transparent und marktorientiert durchgeführt.

Die nachfolgenden Ausschreibungsbedingungen der GRTgaz D beschreiben den Ablauf des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens und legen die bei der Durchführung des Verfahrens von allen Beteiligten einzuhaltenden Regeln verbindlich fest. Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus den Ausschreibungsbedingungen der GRTgaz D, sowie deren Anlagen:

- **Anlage 1:** Gebotsformular
- **Anlage 2:** Bietergarantie
- **Anlage 3:** Vertrag zur Belieferung mit Treibgas (nebst Anhängen)

Wir bitten Sie, durch Zusendung der Ausschreibungsunterlagen bis spätestens **29.08.2013, 18:00 Uhr MEZ**, ein oder mehrere verbindliche(s) Angebot(e) abzugeben. Das/die Angebot(e) müssen aus den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausschreibungsunterlagen sowie allen vorzulegenden Unterlagen bestehen.

Für Fragen zu unserer Ausschreibung steht Ihnen Frau Maryline Ehlermann unter nachfolgend angegebener Adresse gerne zur Verfügung:

Maryline Ehlermann  
Key Account Management  
GRTgaz Deutschland GmbH  
Zimmerstraße 56 - 10117 Berlin  
Tel. +49 (0) 30 726 19 04 – 932  
Fax +49 (0) 30 726 19 04 – 999  
maryline.ehlermann@grtgaz-deutschland.de  
[www.grtgaz-deutschland.de](http://www.grtgaz-deutschland.de)

## **§ 1 Allgemeines zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren**

- 1.1 GRTgaz D führt dieses Ausschreibungsverfahren durch, um das Treibgas für den Betrieb des MEGAL-Pipeline Systems im Marktgebiet NCG zu beschaffen.
- 1.2 Im Rahmen der Ausschreibung werden zwei Vertragstypen angefragt (siehe Ziffer 2.2 und 2.3).
- 1.3 Interessierte Bieter können ihre Angebote gemäß diesen Ausschreibungsbedingungen übermitteln.
- 1.4 Das Verfahren erfolgt in deutscher und englischer Sprache, maßgeblich ist im Zweifel die deutsche Version der Ausschreibungsbedingungen.
- 1.5 Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben, Unterlagen und Nachweise verantwortlich. Dokumente und/oder Nachweise deren Originalsprache nicht Deutsch oder Englisch ist, sind GRTgaz D übersetzt in Deutsch oder Englisch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten und das Übersetzungsrisiko trägt der Bieter.

## **§ 2 Ausschreibungsgegenstand**

- 2.1. Gegenstand des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens ist die Bereitstellung von Gas durch den Bieter am vereinbarten Lieferpunkt (siehe § 2.5). Die ausgeschriebenen Produkte (Tranche A und Tranche B) werden wie folgt spezifiziert:

### **2.2. Tranche A**

Für den Zeitraum vom **01.01.2014, 6:00 Uhr MEZ bis 01.01.2015, 6:00 Uhr MEZ** schreibt GRTgaz D **zwei Lose** aus, welche jeweils die folgenden Spezifikationen haben:

- Minimale monatliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde minimale Monatsgesamtmenge wird 3 GWh für den gesamten Lieferzeitraum nicht unterschreiten.
- Maximale monatliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde maximale Monatsgesamtmenge wird 20 GWh für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten.

- Maximale stündliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde maximale Stundenmenge wird 50.000 kWh/h für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten.
- Die weiteren Spezifikationen entnehmen Sie bitte dem als **Anlage 3** beigefügten Vertrag zur Belieferung mit Treibgas.

### 2.3. **Tranche B**

Für den Zeitraum vom **01.01.2014, 6:00 Uhr MEZ bis 01.01.2015, 6:00 Uhr MEZ** schreibt GRTgaz D **ein Los** aus, welches die folgenden Spezifikationen hat:

- Minimale jährliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde minimale Jahresgesamtmenge beträgt 0 GWh für den gesamten Lieferzeitraum.
- Maximale jährliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde maximale Jahresgesamtmenge wird 100 GWh für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten.
- Stündliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde maximale Stundenmenge wird 55.555 kWh/h für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten.
- Die weiteren Spezifikationen entnehmen Sie bitte dem als **Anlage 3** beigefügten Vertrag zur Belieferung mit Treibgas.

2.4. Die Bieter können auf eines oder mehrere der angebotenen Lose Gebote abgeben.

2.5. Die Gasmengen sind GRTgaz D alternativ an den Punkten Oberkappel (Österreich) oder Waidhaus/Roszdovod (Tschechische Republik) oder am Virtuellen Handlungspunkt NCG bereitzustellen.

2.6. Es gilt die Gasspezifikation der GRTgaz D gemäß **Anhang 1** des Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (siehe **Anlage 3**).

## **§ 3 Angebotener Preis**

3. Der vom Bieter in **Anlage 1** anzugebende Preis ist ausschließlich jeglicher anwendbarer Mehrwertsteuer und anderer Steuern und Gebühren.

## § 4 Teilnahme am Vergabeverfahren und Gebotsabgabe

- 4.1. Die Abgabe eines verbindlichen Gebots ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Bieters im Vergabeverfahren. Um als Bieter ein verbindliches Gebot abzugeben und in die Bieterliste aufgenommen werden zu können, sind mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gebotsformular die in **Anlage 1** spezifizierten Unterlagen an GRTgaz D per Brief, Fax oder Email zu übersenden.
- 4.2. Jeder Bieter kann ein Gebot für eines oder mehrere Lose oder Tranchen abgeben. Sollten mehr als zwei Gebote eines Bieters auf die Lose der Tranche A vorliegen, so werden nur die beiden Gebote, welche zuletzt bei GRTgaz D eingegangen sind, bei gleichzeitigem Eingang nur die jeweils günstigsten Gebote im Vergabeverfahren berücksichtigt. Sollte mehr als ein Gebot eines Bieters auf die Tranche B vorliegen, so wird nur das Gebot, welches als letztes bei GRTgaz D eingegangen ist, bei gleichzeitigem Eingang nur das jeweils günstigste Gebot im Vergabeverfahren berücksichtigt.
- 4.3. Ausschlusskriterien
- GRTgaz D ist berechtigt, Bieter aus wichtigem Grund von dem Vergabeverfahren auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei:
- a) Nichterfüllung der geforderten Bonitätskriterien,
  - b) einem Antrag auf/oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbarer Verfahren,
  - c) gefälschten oder unrichtigen Angaben,
  - d) Nichtakzeptanz der Ausschreibungsbedingungen oder des Treibgasliefervertrages.

## § 5 Vergabeverfahren

- 5.1. GRTgaz D berücksichtigt für das Vergabeverfahren alle für den Ausschreibungszeitraum rechtzeitig eingegangenen Angebote. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei GRTgaz D.
- 5.2. Die vollständigen Unterlagen müssen **spätestens am 29.08.2013, 18:00 Uhr MEZ**, bei GRTgaz D per Brief, Fax oder Email gemäß § 4.1 eingegangen sein. Nach Abschluss der Angebotsphase wählt GRTgaz D das wirtschaftlich günstigste Angebot

aus. Sollten mehrere Bieter den gleichen Gebotspreis geboten haben, wird das zeitlich früher eingegangene Gebot gewählt. GRTgaz D wird am **30.08.2013, spätestens um 14:00 Uhr MEZ**, die Bieter per Email darüber informieren, ob sie den Zuschlag erhalten haben oder nicht. Der erfolgreiche Bieter wird zusätzlich brieflich informiert. Verspätet oder unvollständig übersandte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- 5.3. Die Ausschreibung endet mit der Zuschlagserteilung. Ein Anspruch auf Zuschlag besteht nicht. GRTgaz D ist nicht verpflichtet ein verbindliches Angebot anzunehmen.
- 5.4. Mit der Zuschlagserteilung nimmt GRTgaz D das verbindliche Angebot des Bieters an und es kommt zwischen GRTgaz D und dem erfolgreichen Bieter ein Vertrag zur Belieferung mit Treibgas (siehe **Anlage 3**) zustande. GRTgaz D und der erfolgreiche Bieter sind verpflichtet, den Vertrag zur Belieferung mit Treibgas gemäß **Anlage 3** unter Berücksichtigung des verbindlichen Angebotes zu Dokumentationszwecken zu unterzeichnen. Mit Zuschlagserteilung gelten die Bedingungen des Vertrages zur Belieferung mit Treibgas gemäß **Anlage 3**.

## **§ 6 Datenverarbeitung und Vertraulichkeit**

- 6.1. GRTgaz D ist berechtigt, die im Rahmen des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens erhaltenden Daten des Bieters im Rahmen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu nutzen.
- 6.2. GRTgaz D und der Bieter (gemeinsam die „**Parteien**“) haben den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung erhalten haben („**vertrauliche Informationen**“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 6.3. vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten (und insbesondere anderen Bietern) zugänglich zu machen, es sei denn, die betroffene Partei hat zuvor schriftlich zugestimmt. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung der Ausschreibung zu verwenden.
- 6.3. Jede Partei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen:
  - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist;

- b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
- c) oder in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen,
- der diese Informationen empfangenden Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sie von der anderen Partei erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind;
  - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der empfangenden Partei zugänglich werden oder
  - von einer Partei aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat die offenlegende Partei die andere Partei unverzüglich hierüber zu informieren.

6.4. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens.

6.5. § 6a EnWG bleibt unberührt.

## **§ 7 Vorzeitige Beendigung des Verfahrens**

7. GRTgaz D ist jederzeit berechtigt, das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren vorzeitig zu beenden und von der Durchführung der Vergabe abzusehen. In diesem Fall werden alle Unterlagen der Bieter unverzüglich von GRTgaz D vernichtet.

## **§ 8 Kosten**

8.1. Für die Teilnahme an der Ausschreibung erhebt GRTgaz D kein Entgelt.

- 8.2. Der Bieter hat alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Teilnahme am Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der GRTgaz D entstehen, selbst zu tragen. Dies gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Ausschreibung durch GRTgaz D gemäß § 7 dieser Ausschreibungsbedingungen.

## **§ 9 Sicherheitsleistung**

- 9.1. Der Bieter muss durch ein Rating im Langfristbereich nach Standard & Poors von minimal A-, nach Moody's von A3 bzw. nach Creditreform weniger als 220 Punkten oder durch ein vergleichbares Rating einer anerkannten Ratingagentur nachweisen, dass er eine ausreichende Kreditwürdigkeit besitzt. GRTgaz D wird öffentlich zugängliche Informationen über die wirtschaftliche Lage des Bieters überprüfen.
- 9.2. Wenn ein ausreichendes Rating nicht nachgewiesen werden kann, hat der Bieter GRTgaz D gegenüber schriftlich eine Bietergarantie vorzulegen. Sie muss in der Form abgegeben werden, die sich aus dem Formular gemäß **Anlage 2** ergibt. Der Garantiegeber muss entweder ein als Zoll- und Steuerbürge zugelassenes deutsches Kreditinstitut oder eine Bank mit Hauptsitz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem Rating im Langfristbereich nach Standard & Poor's von A- bzw. Moody's von A3 sein. Die Rückgabe der Garantiekunde erfolgt
- an einen Bieter, der im Rahmen des Verfahrens keinen Zuschlag erhalten hat, unmittelbar nach Abschluss des Vergabeverfahrens;
  - an einen im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgreichen Bieter, sobald er die Anforderungen der Ziffer 9.1. erfüllt und gegenüber GRTgaz D nachweist.
- 9.3. Sollte der erfolgreiche Bieter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht die aus dem Vertrag zur Belieferung mit Treibgas resultierenden Pflichten erfüllen, so ist GRTgaz D berechtigt, die Garantie einzulösen.

## **§ 10 Höhere Gewalt**

- 10.1. Soweit GRTgaz D durch höhere Gewalt an der Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens gehindert ist, so ruht das jeweilige Verfahren, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. GRTgaz D wird in diesen Fällen nach



besten Kräften dafür sorgen, dass das jeweilige Verfahren sobald wie möglich fortgesetzt werden kann.

- 10.2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbares Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von Ihrer Rechtmäßigkeit).

## **§ 11 Haftung**

- 11.1. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet GRTgaz D nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet GRTgaz D nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch GRTgaz D, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind.
- 11.2. GRTgaz D trägt keine Haftung für Schäden, die auf technischen Störungen beruhen sowie/oder Fehlern der Software, Datenverarbeitungsanlagen und Datenübertragungseinrichtungen.

## **§ 12 Anwendbares Recht**

12. Auf diese Ausschreibungsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen zum internationalen Privatrecht Anwendung.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausschreibungsbedingungen oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

## **§ 14 Schiedsgerichtsbarkeit**

- 14.1. Alle Streitigkeiten werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.
- 14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.
- 14.3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Berlin. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
- 14.4. § 31 EnWG bleibt unberührt.

## **§ 15 Einverständniserklärung des Bieters**

- 15.1. Die vorstehenden Ausschreibungsbedingungen nebst **Anlagen 1 bis 3** werden akzeptiert und als verbindlich anerkannt.
- 15.2. Der in **Anhang 1** genannte Bieter erklärt hiermit ferner, dass
- 1) die in den Anhängen angegebenen Informationen und die eingereichten Unterlagen wahrheitsgemäß und richtig sind sowie die aktuelle Situation seines Unternehmens wiedergeben und die gängige Praxis darstellen;



- 2) gegen ihn kein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist;
- 3) er eine sichere und zuverlässige Bereitstellung von Erdgasmengen gewährleisten kann. Der Bieter erklärt hiermit zudem, dass er die erforderliche Informationstechnik rechtzeitig einrichtet und mit angemessener Verfügbarkeit betreibt.

---

Ort, Datum, Unterschrift Bieter, Firmenstempel



## Anlage 1 zu den Ausschreibungsbedingungen: Angebotsblatt Treibgas

**Abgabefrist: 29.08.2013, 18:00 Uhr**

Per Brief, Fax oder Email an:

Maryline Ehlermann  
Key Account Management  
GRTgaz Deutschland GmbH  
Zimmerstraße 56 - 10117 Berlin  
Tel. +49 (0) 30 726 19 04 – 932  
Fax +49 (0) 30 726 19 04 – 999  
maryline.ehlermann@grtgaz-deutschland.de  
www.grtgaz-deutschland.de

### A. Stammdaten des Bieters:

Firmenname (einschließlich Gesellschaftsform):	
Firmenadresse:	
Land:	
Ansprechpartner:	
Funktion und Abteilung:	
Telefon:	
Fax:	
Mobil:	
E-Mail-Adresse:	

**Dem Gebot sind folgende Unterlagen beizufügen:**

#### a) Handelsregisterauszug

Ein aktueller Auszug aus dem Berufsregister (in der Bundesrepublik Deutschland Handelsregister bzw. Handwerksrolle; bei ausländischen Anbietern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Unterlagen gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2004/18/EG oder des Staates in dem der Anbieter ansässig ist).

#### b) Geschäftsbericht des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres

Geschäftsbericht des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, bei nicht in



Deutschland ansässigen Unternehmen zusätzlich in einer deutschen oder englischen Übersetzung. Sofern der Geschäftsbericht im Internet abrufbar ist, genügt ein Verweis auf die Webseite.

c) **Bonität**

Geeigneter Nachweis der Bonität gemäß § 9 der Ausschreibungsbedingungen.

d) Ein unterschriebenes Exemplar der **Bedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren.**



## **B. Gebotsformular**

Hiermit geben wir folgende(s) rechtsverbindliche(s) Angebot/e gemäß den Ausschreibungsbedingungen der GRTgaz D ab:

**[Wichtiger Hinweis: Je nachdem ob der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für Lose der Tranche(n) A und/oder B erhalten hat, wird/werden die jeweils relevante(n) Ziffer(n) (1. Tranche A und/oder 2. Tranche B) Bestandteil des Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (Anhang 2 des Vertrages zur Belieferung mit Treibgas).]**

## 1. Tranche A

### Vertragliche Menge

Im Rahmen der nachfolgenden Spezifikationen sowie § 3 des Vertrages beträgt die vertragliche Menge:

- Minimale monatliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde minimale Monatsgesamtmenge darf 3 GWh für den gesamten Lieferzeitraum nicht unterschreiten.
- Maximale monatliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde maximale Monatsgesamtmenge darf 20 GWh für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten.
- Maximale stündliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde maximale Stundenmenge darf 50.000 kWh/h für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten.

### Tranche A

Lieferzeitraum 1. Januar 2014, 6:00 Uhr MEZ bis 1. Januar 2015, 6 :00 Uhr MEZ

Lieferpunkte sind wahlweise: Waidhaus Entry, Oberkappel Entry oder der VHP NCG

Los 1	
Festpreis (€/MWh)	Lieferpunkt <sup>1</sup>

Los 2	
Festpreis (€/MWh)	Lieferpunkt <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Wichtiger Hinweis: Es kann nur ein Lieferpunkt gewählt werden.

## 2. Tranche B

### Vertragliche Menge

Die an GRTgaz D zu liefernde Jahresgesamtmenge liegt im Rahmen der nachfolgenden Spezifikationen sowie § 3 des Vertrages vollständig im Ermessen von GRTgaz D:

- Minimale jährliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde minimale Jahresgesamtmenge beträgt 0 GWh für den gesamten Lieferzeitraum.
- Maximale jährliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde maximale Jahresgesamtmenge darf 100 GWh für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten.
- Maximale stündliche Menge: Die an GRTgaz D zu liefernde maximale Stundenmenge darf 55.555 kWh/h für den gesamten Lieferzeitraum nicht überschreiten.

### Tranche B

Lieferzeitraum 1. Januar 2014, 6:00 Uhr MEZ bis 1. Januar 2015, 6 :00 Uhr MEZ

Lieferpunkte sind wahlweise: Waidhaus Entry, Oberkappel Entry oder der VHP NCG

Los 1	
Preis (€/MWh)	Lieferpunkt <sup>1</sup>
<p><b>Preis indiziert</b></p> <p>Der vertragliche Preis beträgt:</p> $P (\text{€/MWh}) = x \cdot \text{Tagesreferenzpreis NCG.}$ <p>Wobei x ein von Bieter festzulegender Faktor ist</p> <p>X=</p>	

<sup>1</sup>Wichtiger Hinweis: Es kann nur ein Lieferpunkt gewählt werden.





Hiermit stimmen wir zu und bestätigen, dass das/die vorliegende(n) Gebot(e) ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (siehe **Anlage 3**) mit GRTgaz Deutschland GmbH darstellt/darstellen. Die Annahme des vorstehenden Angebotes durch GRTgaz Deutschland GmbH führt automatisch zum Abschluss eines solchen Vertrages. GRTgaz Deutschland GmbH und der Bieter werden den Vertrag zur Belieferung mit Treibgas zu Dokumentationszwecken zeitnah unterzeichnen.

---

Ort, Datum, Unterschrift Bieter, Firmenstempel



## Anlage 2 zu den Ausschreibungsbedingungen: Bietergarantie

Im Auftrag der

---

---

---

- Auftraggeber -

übernehmen wir

---

---

---

---

nachstehende

Bietergarantie

zu Gunsten der

GRTgaz Deutschland GmbH,  
Zimmerstraße 56, D  
10117 Berlin  
- Begünstigte-

Wir verpflichten uns unbedingt und unwiderruflich, an die Begünstigte einen Betrag in Höhe von

€ 2.500.000,- (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend)

auf erstes Anfordern innerhalb von 10 (zehn) Banktagen nach Erhalt der Anforderung der Begünstigten zu zahlen. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.



Nach Erlöschen der Garantie gemäß § 9 der Ausschreibungsbedingungen ist die Begünstigte verpflichtet, das Original der Garantieurkunde unverzüglich an uns herauszugeben.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht. Sie ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgefasst. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Garantie ist die deutsche Fassung allein maßgebend.

---

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel



## **Anlage 3 zu den Ausschreibungsbedingungen: Vertrag zur Belieferung mit Treibgas**

**[Wichtiger Hinweis: Je nachdem ob der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für Lose der Tranche(n) A und/oder B erhalten hat, wird das Angebotsblatt (Anlage 1 der Ausschreibungsbedingungen) Bestandteil dieses Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (Anhang 2 des Vertrages zur Belieferung mit Treibgas).]**

**Vertragsnummer:  
TRANCHE A UND/ODER B**

**Vertrag zur Belieferung  
mit Treibgas  
- nachfolgend „Vertrag“ -**

**zwischen**

**GRTgaz Deutschland GmbH  
Zimmerstraße 56  
10117 Berlin  
- nachfolgend „GRTgaz D“ -**

**und**

**[Lieferant  
Adresse]  
- nachfolgend „Lieferant“ -**

- beide nachfolgend auch gemeinsam als „**Parteien**“ sowie einzeln als „**Partei**“ bezeichnet -

## **Präambel**

GRTgaz D hat als marktgebietsaufspannender Netzbetreiber im Marktgebiet der NetConnect Germany („NCG“) und Fernleitungsnetzbetreiberin eines Gasrohrleitungssystems zwischen der Deutsch-Tschechischen Grenze in der Nähe von Waidhaus, der Deutsch-Französischen Grenze in der Nähe von Medelsheim und zwischen der Deutsch-Österreichischen Grenze in der Nähe von Wildenranna und Schwandorf/Rothenstadt (dem „MEGAL-Rohrleitungssystem“) interessierte Parteien um Angebote für Gaslieferungen zur Abdeckung seiner betrieblichen Erfordernisse gebeten.

Das Verfahren zur Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes wurde gemäß den Bedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für den Treibgaseinkauf der GRTgaz Deutschland GmbH („Ausschreibungsbedingungen“) transparent, nichtdiskriminierend und marktorientiert durchgeführt.

Der Lieferant hat den Zuschlag zur Belieferung der GRTgaz D mit Treibgas zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen erhalten, da er das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot abgegeben hat. Zu Dokumentationszwecken schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag:

## **§ 1 Definitionen**

Die Begriffe und Ausdrücke, die mit Großbuchstaben am Wortanfang in diesem Vertrag verwendet werden, haben die folgende Bedeutung oder gegebenenfalls die Bedeutung, die dem betreffenden Begriff und Ausdruck in weiteren Paragraphen dieses Vertrages gegeben wird, außer wenn sich aus dem Kontext etwas anderes ergibt:

**Arbeitstag:** bedeutet einen Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland für das allgemeine Geschäft geöffnet sind.

**Auftragnehmer:** sind alle Personen, die von dem Lieferanten oder GRTgaz D im Sinne des § 278 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet wurden.

**Erdgas oder Gas:** bedeutet das Erdgas, das gemäß den Bedingungen und Konditionen dieses Vertrages geliefert wird.



- EURIBOR:** bedeutet der prozentuale Referenzzinssatz pro Jahr für jeden Zeitraum von einem Monat, der von der Europäischen Zentralbank für das Interbankengeschäft in Euro angegeben und für den betreffenden Tag veröffentlicht wird.
- Euro (€):** bedeutet die einheitliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung bereits oder in der Zukunft in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft angenommen haben oder annehmen werden. Für den Fall, dass die Bundesrepublik Deutschland anstelle der Einheitswährung Euro eine andere Währung einführen sollte, sind die Rechnungsbeträge in der dann in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Währung zu begleichen.
- Feiertag:** sind Samstage, Sonntage, Nationalfeiertage in Deutschland und jeder andere Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland geschlossen sind.
- Fernleitungsnetzbetreiber oder FNB:** bedeutet der Fernleitungsnetzbetreiber am Lieferpunkt, nämlich GRTgaz D.
- Grobe Fahrlässigkeit:** bedeutet die bewusste Missachtung der verkehrserforderlichen Sorgfalt, welche an einen vernünftigen und umsichtig planenden Marktteilnehmer („Reasonable and Prudent Market Participant“) bezüglich jeglicher Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag durch eine Partei oder sämtlicher ihrer entsprechenden leitenden Angestellten oder Kompetenzträger oder ihrer Verrichtungsgehilfen und Auftragnehmer, die in Ausübung ihrer Funktion gehandelt haben, zu stellen ist.

<b>Lieferpunkt:</b>	ist der in <b>Anhang 2</b> vereinbarte Einspeisepunkt; entweder Oberkappel Entry, Waidhaus Entry des MEGAL-Rohrleitungssystems oder der Virtuelle Handelspunkt NCG .
<b>Lieferzeitraum:</b>	Der Lieferzeitraum ist in <b>Anhang 2</b> definiert.
<b>Normkubikmeter (Nm<sup>3</sup>):</b>	bedeutet ein Volumen von Erdgas bei 0° C und bei einem absoluten Druck von 1.01325 bar.
<b>Spezifischer Brennwert (GCV):</b>	bedeutet die Menge an Wärme ausgedrückt in kWh/m <sup>3</sup> , die bei konstantem Druck während der Verbrennung eines Normkubikmeters von trockenem Gas in Luft frei wird, wenn die Verbrennungsprodukte bis zur Ursprungstemperatur des Gases und des Sauerstoffs abgekühlt werden (+25° C) und zum Ursprungsdruck des Gases und des Sauerstoffes zurückgeführt werden (1.01325 bar) und das freie und/oder gebundene Wasser, das während der Verbrennung freigeworden ist, in flüssigem Zustand vorliegt.
<b>Stunde:</b>	bedeutet eine Zeiteinheit von einer Dauer von 60 Minuten mit Beginn zu jeder vollen Stunde.
<b>Tag:</b>	bedeutet die Zeitspanne mit Beginn um 6.00 Uhr morgens (MEZ) an dem einen Tag und mit Ende um 6.00 Uhr morgens (MEZ) an dem darauf folgenden Tag.
<b>Verbundenes Unternehmen:</b>	ist jedes Unternehmen, das mit dem Lieferanten oder mit GRTgaz D im Sinne des § 15 des Deutschen Aktiengesetzes verbunden ist.
<b>Vernünftig und Umsichtig Planender Marktteilnehmer:</b>	bedeutet die Norm an Sorgfalt, die von einer Partei in Ausübung ihrer sich hieraus ergebenden Verpflichtungen angewendet werden muss und den von einem erfahrenen

Marktteilnehmer vernünftigerweise und normalerweise angewandten Grad an Sorgfalt, Umsicht und Voraussicht, der unter denselben oder ähnlichen Umständen und Bedingungen in demselben Geschäftsfeld tätig ist unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der anderen Partei.

**Verrichtungsgehilfe:** sind Personen, die von dem Lieferanten oder GRTgaz D im Sinne des § 831 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet werden.

**Vertrag:** bedeutet der vorliegende Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung einschließlich aller dazugehörigen Paragraphen, Anhänge und Verzeichnisse.

**Vertraglicher Preis:** bedeutet der Preis für Gas am Lieferpunkt während des Lieferzeitraums gemäß § 4.

**Virtueller Handelspunkt** Abgekürzt VHP NCG.  
**NetConnect Germany**

**Woche:** bedeutet einen Zeitraum mit Beginn um 6.00 Uhr morgens (MEZ) an einem Montag und mit Ende um 6:00 Uhr morgens (MEZ) an dem darauf folgenden Montag.

## § 2 Gegenstand des Vertrages und vertragliche Menge

- (1) GRTgaz D kauft und nimmt ab und der Lieferant verkauft und liefert an GRTgaz D Treibgas gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für den Lieferzeitraum gemäß **Anhang 2**.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragliche Menge gemäß **Anhang 2** im Rahmen der dort beschriebenen Spezifikationen sowie des nachfolgenden § 3



vorzuhalten und entsprechend der Mengenanmeldung (§ 3) an dem Lieferpunkt zu liefern.

- (3) GRTgaz D verpflichtet sich, die von ihr gemäß Abs. (2) gekauften und vom Lieferanten zu liefernden Erdgasmengen an dem Lieferpunkt abzunehmen und zu bezahlen. GRTgaz D hat das Recht die Abnahme zu verweigern, sofern die Systemstabilität gefährdet oder gestört ist.

### **§ 3 Mengenanmeldung**

- (1) Die an GRTgaz D täglich zu liefernde vertragliche Menge liegt, im Rahmen der Vorgaben des § 2, im Ermessen von GRTgaz D und wird dem Lieferanten monatlich im Voraus mitgeteilt. Weitere Details des Arbeitsprozesses werden in einem Operating Agreement zwischen dem erfolgreichen Lieferanten und GRTgaz D gesondert geregelt.
- (2) Die Mengenanmeldung enthält mindestens:
- Die Vertragsnummer des Treibgaslieferungsvertrages;
  - Die NCG Bilanzkreisnummer der GRTgaz D;
  - Den Lieferpunkt;
  - Den Gültigkeitszeitraum;
  - Die Stundenmenge in kWh.
- (3) GRTgaz D sendet dem Lieferanten per Fax oder E-Mail bis zum 25. Kalendertag jedes Monats vor dem Liefermonat eine Mengenanmeldung über die Vertragliche Menge für jeden Tag des Liefermonats.  
Angemeldete Mengen werden in kWh/h bei 25°C angegeben (Stündliche Energiemenge).
- (4) GRTgaz D kann die monatliche Mengenanmeldung jederzeit für den gesamten laufenden Monat insgesamt oder bzgl. einzelner Tage abändern. Für den Fall, dass die geänderte Mengenanmeldung am nächsten Tag wirksam werden soll, wird die Änderungsmitteilung bis 14:00 Uhr des Vortages durchgeführt.
- (5) Sollte bis zum 25. Kalendertag eines Monats vor dem Liefermonat keine Mengenanmeldung über die Vertragliche Menge für jeden Tag des Liefermonats

eingegangen sein, so gilt als angemeldete Menge die monatliche Mengenanmeldung des vorangegangenen Monats. Die Bestätigung jeder Mengenanmeldung erfolgt durch die Nominierung am Lieferpunkt. Abs. (4) bleibt unberührt.

- (6) Die initiale oder die geänderte Mengenanmeldung wird an den Lieferanten an die in **Anhang 3** spezifizierte Kontaktperson gesendet.
- (7) Der Lieferant bestätigt GRTgaz D per Fax oder E-Mail den Erhalt der initialen oder die geänderten Mengenanmeldung unverzüglich. Diese Bestätigung wird an GRTgaz D an die in **Anhang 3** spezifizierte Kontaktperson gesendet.
- (8) Der Lieferant stellt die Gasmengen durch eine Exit Nominierung am vereinbarten Lieferpunkt gemäß **Anhang 2** bereit. GRTgaz D übernimmt die vereinbarte Gasmenge durch eine Entry Nominierung entsprechend den Vorschriften des noch mit dem Lieferant zu vereinbarenden Operating Agreement am Lieferpunkt. GRTgaz D hat das Recht, die Entry Nominierungen zu reduzieren oder zu unterbrechen, wenn dies systemtechnisch erforderlich ist. In diesem Fall gelten keine Vertragsstrafen gemäß § 11 Abs. (1). Die erforderliche Exitkapazität aus dem vorgelagerten Netz ist vom Lieferanten zu buchen. Ein Ausfall der Informationstechnik entbindet den Lieferanten nicht von der Lieferpflicht.

#### **§ 4 Vertraglicher Preis**

Der Vertragliche Preis ist in **Anhang 2** festgelegt. Der Vertragliche Preis ist ausschließlich jeglicher anwendbarer Mehrwertsteuer und anderer Steuern und Gebühren.

#### **§ 5 Gelieferte Qualität des Gases und nicht spezifikationsgerechtes Gas**

- (1) Die Qualität des Gases (einschließlich spezifischem Brennwert und Druck) des unter diesem Vertrag zu liefernden Gases hat den Spezifizierungen gemäß **Anhang 1** dieses Vertrages zu entsprechen. Die Qualität und die Mengen werden von dem FNB gemessen.
- (2) Im Falle, dass die Qualität des am Lieferpunkt angelieferten Erdgases oder des sich am Lieferpunkt im Prozess der Anlieferung befindlichen Erdgases von der Gasqualität entsprechend Abs. (1) („**Nicht spezifikationsgerechtes Gas**“) abweicht,

informiert der Lieferant GRTgaz D unverzüglich über diese Abweichung und deren zu erwartende Dauer, sobald er davon Kenntnis erhalten hat. Der Lieferant verpflichtet sich, Schritte zu unternehmen, die vernünftigerweise ausführbar sind, um das Erdgas zu beschaffen, das mit der Gasqualität gemäß Abs. (1) übereinstimmt und es so schnell wie vernünftigerweise praktikabel zur Verfügung zu stellen.

- (3) Im Falle, dass es sich bei dem an den Lieferpunkt gelieferten oder sich im Prozess der Lieferung befindlichen Erdgas um nicht spezifikationsgerechtes Gas gemäß Abs. (2) handelt, hat GRTgaz D die Wahl, die Erdgaslieferung im Ganzen oder zum Teil anzunehmen oder abzulehnen. GRTgaz D hat den Lieferanten über seine Entscheidung unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu informieren, nachdem er die Information des Lieferanten entsprechend Abs. (2) erhalten hat. Im Falle, dass GRTgaz D das Erdgas annimmt und sich über die Qualitätsabweichung im Klaren ist, ist sie nicht berechtigt, gegenüber dem Lieferanten aufgrund dieser Qualitätsabweichung Ansprüche geltend zu machen.
- (4) Für den Fall, dass es sich bei dem an den Lieferpunkt gelieferten oder sich im Prozess der Lieferung befindlichen Erdgas um nicht spezifikationsgerechtes Gas entsprechend Abs. (2) handelt und GRTgaz D das nicht spezifikationsgerechte Gas entsprechend Abs. (3) nicht akzeptiert hat, hat der Lieferant als säumige Partei GRTgaz D zu entschädigen und freizustellen von und gegen jede(n) unmittelbare(n) Verlust, Schaden und Ausgabe(n) auch all jene Verluste, Schäden und Ausgaben, für die GRTgaz D haftbar ist oder wird als Ergebnis solch einer Säumnis.

## **§ 6 Übertragung von Eigentumsrechten und Risiken**

Das Risiko des Verlustes und der Eigentumsrechte sowie das Eigentum an dem unter den Bedingungen dieses Vertrages zu liefernden Erdgas tritt von dem Lieferanten an GRTgaz D mit sofortiger Wirkung im Moment der Lieferung am Lieferpunkt über.

## **§ 7 Garantieübernahme**

Jede Partei garantiert, dass sie alle erforderlichen Vereinbarungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten gemäß diesem Vertrag herbeigeführt hat. Jede Partei garantiert, dass sie alle regierungsseitigen,

behördlichen und anderen Bevollmächtigungen, Lizenzen, Bewilligungen und Genehmigungen besitzt, die rechtlich für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind, und dass es keine Rechte Dritter gibt, die die Parteien von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen abhalten.

## § 8 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Am zehnten (10.) Kalendertag eines jeden Monats sendet der Lieferant dem GRTgaz D oder im Falle einer Strafe gemäß § 11 Abs. (1) GRTgaz D dem Lieferanten eine Monatsrechnung für den vorhergehenden Monat („**Monatsrechnung**“). Die Rechnung für jeden Monat M enthält:
  - den Preis wie unter § 4 oder § 11 Abs. (1) definiert,
  - die Zugeordnete Menge pro Tag und während des Monats.
- (2) Jeder Monatsrechnung geht ein Monatsbericht voraus, der die zugeordneten Mengen für jeden Tag des Monats ausweist und von dem Lieferanten bis zum dritten Arbeitstag des Monats gesendet wird, was von GRTgaz D zu bestätigen ist.
- (3) GRTgaz D leistet dem Lieferanten die Zahlung gemäß oben stehendem Abs. (1) auf das GRTgaz D von dem Lieferanten unter Abs. (8) mitgeteilte Konto bis zum 24. Kalendertag des Monats für den vorhergehenden Monat („**Fälligkeitsdatum**“). Im Falle, dass der Fälligkeitstag auf einen Feiertag fällt, ist der nächste Arbeitstag Fälligkeitstag.
- (4) Jegliche Zahlungen gemäß diesem Vertrag werden von der zahlenden Partei in Euro bzw. der zum Fälligkeitsdatum in der in der Bundesrepublik Deutschland dann gültigen Währung geleistet. Zahlungen werden durch direkte Banküberweisung oder gleichartige sofortige Überweisung bis zum Fälligkeitstag in der Bank und zugunsten des entsprechenden von dem Lieferanten näher in Abs. (8) bezeichneten Bankkontos geleistet.
- (5) Im Falle, dass die Zahlung nicht am Fälligkeitstag geleistet wird („**Verspätete Zahlung**“), haben der Lieferant oder GRTgaz D unbeschadet aller weiteren Forderungen das Recht, Zinsen zu einem Zinssatz drei (3) Prozentpunkten über dem einen (1) Monat EURIBOR des Fälligkeitsdatums vom Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung zu verlangen.
- (6) Im Falle, dass eine Partei im guten Glauben die Korrektheit einer Rechnung bestreitet, hat sie an oder vor dem Fälligkeitstag eine schriftliche Erklärung zu dem

Grund des Streites zur Verfügung zu stellen und den nicht streitigen in Rechnung gestellten Betrag nicht später als am Fälligkeitstag zu zahlen. Die Parteien sind verpflichtet, sich über den streitigen Betrag schnellstmöglich gütlich zu einigen. Im Falle, dass sich letztendlich herausstellt, dass jeglicher zurückgehaltene streitige Betrag fällig gewesen wäre und falls nichts abweichendes von den Parteien vereinbart, wird der zurückgehaltene Betrag unverzüglich gezahlt zusammen mit den auf den Betrag zahlbaren Zinsen vom betreffenden Fälligkeitstag an bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung, welche sich auf der Grundlage eines Satzes von drei (3) Prozent über dem einen (1) Monat EURIOBOR am Fälligkeitstag berechnen.

- (7) Für Informationen bezüglich Rechnungsstellung und Zahlung sind die in **Anhang 3** spezifizierten Kontaktpersonen von GRTgaz D und des Lieferanten angegeben.
- (8) Zahlungen werden durch auf das in **Anhang 3** bezeichnete Bankkonto geleistet.

## § 9 Höhere Gewalt

- (1) Im Falle, dass eine Partei einen Teil oder alle ihre Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt gemäß Abs. (2) nicht erfüllen kann, wird diese Partei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten für die Dauer dieses Ereignisses und in dem Maße, wie dieses Ereignis Höherer Gewalt sie in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen behindert, befreit. Die andere Partei wird von ihren entsprechenden Verpflichtungen in dem Maße und solange wie erwähnte erste Partei daran gehindert ist, ihre Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt zu erfüllen, befreit.
- (2) Höhere Gewalt bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand, der unvorhersehbar und außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei („**die Betroffene Partei**“) liegt, den sie nicht vermeiden oder überwinden konnte, wobei diese Partei als Vernünftig und Umsichtig Planender Marktteilnehmer gehandelt hat bzw. handelt, was als Ergebnis oder Ursache das Nichtvermögen oder die Verzögerung der Betroffenen Partei hatte, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Zahlungsfähigkeit gilt, unabhängig von ihrer Entstehung, nicht als Ereignis höherer Gewalt. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorangegangenen sind Ereignisse Höherer Gewalt insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampf, Hoheitsakte von Regierungen und anderen Institutionen (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit), Bruch oder Ausfall jeglicher Betriebsanlagen oder Einrichtungen, welche direkt zur Erfüllung dieses Vertrages genutzt werden, insbesondere das

direkt oberhalb oder unterhalb des Lieferpunktes für beide Parteien anliegende Transportnetzwerk.

- (3) Die Partei, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat die andere Partei sofort über die sie von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen abhaltenden Bedingungen zu informieren und sie hat alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um schnellstmöglich die Auswirkungen Höherer Gewalt abzuschwächen und zu beseitigen.

## **§ 10 Ersatzbeschaffung**

- (1) Erfüllen der Lieferant oder von diesem beauftragte Dritte die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder die von ihr beauftragten Dritten zu vertreten haben nicht, ist GRTgaz D berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige gewordene Gasersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.
- (2) § 11 und § 12 bleiben hiervon unberührt. Allerdings werden erfolgte Zahlungen gemäß diesem Paragraphen angerechnet.

## **§ 11 Vertragsstrafen**

- (1) Im Falle, dass die von dem Lieferanten bereitgestellte Menge von der Vertraglichen Menge (§§ 2, 3) abweicht, wird dem Lieferanten von GRTgaz D folgende Vertragsstrafe berechnet:
- a. Unterschreitet der Lieferant die nach § 3 angemeldeten Mengen, hat der Lieferant den Strukturierungsbeitrag und den Preis für positive Ausgleichsenergie an GRTgaz D zu zahlen.
  - b. Unterschreitet der Lieferant die vereinbarte minimale Jahresmenge (§ 3), hat der Lieferant den durchschnittlichen Mehr- und Mindermengenpreis im Jahr multipliziert mit drei (3) an GRTgaz D zu zahlen.
- (2) Die für den jeweiligen Zeitraum gültigen Strukturierungsbeiträge, positive Ausgleichsenergiepreise sowie Mehr-/Mindermengenpreise werden auf der Webseite der Net Connect Germany unter <http://www.net-connect-germany.de> veröffentlicht.
- (3) § 12 bleibt unberührt.

## § 12 Haftung

- (1) Mit Ausnahme der Regelungen in Abs. (2) und § 11 sowie von § 8 (Verspätete Zahlung) und § 5 (Schadenersatz als Ergebnis von nicht spezifikationsgerechtem Gas), wird die Haftung der Parteien unter oder in Verbindung mit diesem Vertrag begrenzt auf Haftung für Vorsatz und Grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Nichts in diesem Vertrag bewirkt den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung einer Partei für Personenschaden oder Tod als Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der betreffenden Partei und jeglicher ihrer leitenden Angestellten, Verrichtungsgehilfen und Auftragnehmer.

## § 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der vorliegende Vertrag hat die in **Anlage 2** definierte Laufzeit. Danach bleibt der Vertrag rechtlich bindend für die Parteien, jedoch nur bezüglich aller bereits geschaffenen oder gemäß dem Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten, die bereits vollständig von beiden Parteien erfüllt wurden.
- (2) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen („**Vorzeitige Beendigung**“). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder die Bundesnetzagentur andere, für GRTgaz D bindende Vorgaben bezüglich der Treibgasbeschaffung trifft oder wenn über das Vermögen des Lieferanten ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 14 Übertragung

Jeder Vertragspartner kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Diese Zustimmung darf nicht unbegründet verweigert werden.

## § 15 Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

## § 16 Vertraulichkeit

- (1) Dieser Vertrag und alle darunter zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich, außer wenn diese Informationen bereits öffentlich aus einem anderen Grund als einer Folge einer unrechtmäßigen Handlung der Partei zugänglich sind, die solche Informationen erhalten hat („**Vertrauliche Informationen**“). Der Klarheit halber sind alle Informationen und Dokumente über das MEGAL-Rohrleitungssystem oder jegliche diesbezüglichen Dokumente, die vor und während der Vertragsbeziehungen und der Erfüllung des Vertrages erhalten werden, Vertrauliche Informationen.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, diese Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei an keine dritte Partei weiterzugeben.
- (3) Jede Partei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen:
  - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist;
  - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist



und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;

- c) oder in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen,
  - a. der diese Informationen empfangenden Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sie von der anderen Partei erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind;
  - b. bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der empfangenden Partei zugänglich werden oder
  - c. von einer Partei aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat die offenlegende Partei die andere Partei unverzüglich hierüber zu informieren.

(4) Wenn einer jeglichen dritten Partei gemäß Abs. (2) Informationen zugänglich gemacht wurden, müssen als Grundvoraussetzung für eine solche Offenlegung angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um jene dritte Partei daran zu hindern, diese Informationen ohne das schriftliche Einverständnis der Parteien weiter zugänglich zu machen, und diese Informationen für einen anderen Zweck als für den zu verwenden, für den diese Informationen zugänglich gemacht wurden.

(5) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des Vertrages.

(6) § 6a EnWG bleibt unberührt.

## **§ 17 Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit**

(1) Dieser Vertrag unterliegt und wird in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt unter Ausschluss jeglicher Anwendung des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf“ vom 11. April 1980.

- (2) Jegliche Streitigkeiten, die aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag erwachsen, insbesondere Streitigkeiten bezüglich der Bestimmungen, Gültigkeit, Wirksamkeit, Auslegung und Ausführung dieses Vertrages, werden endgültig durch Schiedsgerichtsverfahren in Berlin in Übereinstimmung mit der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ohne Rückgriff auf die ordentlichen Gerichtshöfe beigelegt.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgericht in Berlin auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts in Berlin auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.
- (4) Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Berlin. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
- (5) § 31 EnWG bleibt unberührt.

## **§ 18 Nachrichten und Mitteilungen**

Soweit nicht anders in diesem Vertrag vereinbart, haben alle Nachrichten, Erklärungen oder Rechnungen, die von einer Partei an die andere gesendet werden, in schriftlicher Form per Briefzustellung oder per Fax zu erfolgen. Soweit die jeweils andere Partei zustimmt, ist die Übermittlung von Erklärungen, Mengenanmeldungen oder anderen Mitteilungen auch per elektronischer Datenübertragung (Email) möglich.

## **§ 19 Wirtschaftsklausel**

- (1) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, die hier jedoch nicht vorgesehen waren oder im Zeitpunkt der Durchführung des Vertrages nicht berücksichtigt werden konnten, können die Parteien eine Vertragsänderung beantragen, in dem Maß, in dem es für die beantragende Partei unzumutbar wäre, eine bestimmte Bestimmung dieses Vertrages durchzuführen oder zu erfüllen.
- (2) Dem Antrag ist eine Begründung mit einem Änderungsvorschlag des Vertrages beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Änderung ist bei der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt einzureichen, ab dem die beantragende Partei Kenntnis von dem Umstand und dessen Auswirkungen auf die Ausführung des Vertrages erlangt. Die Parteien werden dann einander konsultieren, um die Änderung des Vertrages auf einer fairen Grundlage durchzuführen.

## **§ 20 Schriftform**

Jegliche Ergänzungen, Änderungen oder Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

## **§ 21 Sprache**

Sofern dieser Vertrag in Englischer Sprache ausgefertigt wird, ist die deutsche Fassung im Falle von Widersprüchen maßgeblich.



## § 22 Anhänge

Die **Anhänge 1 bis 3** zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

Dieser Vertrag ist ordnungsgemäß unterzeichnet in zwei Originalausfertigungen, eine für GRTgaz D, eine für den Lieferanten.

GRTgaz Deutschland GmbH  
Berlin, Datum

Lieferant  
Ort, Datum

## Anhang 1 zum Vertrag zur Belieferung mit Treibgas: Gasspezifikation

### Erdgasspezifikation

Das an den Einspeisepunkten bzw. den Ausspeisepunkten des MEGAL-Pipelinesystems zu übergebende oder zu übernehmende Gas muss den jeweiligen Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie, in der jeweilig gültigen Fassung entsprechen.

Gas an den Einspeisepunkten Waidhaus und Oberkappel muss darüber hinaus den nachfolgenden Spezifikationen entsprechen:

- a) Der Brennwert muss minimal 10,700 kWh/m<sup>3</sup> und maximal 12,800 kWh/m<sup>3</sup> betragen.
- b) Der Wobbe-Index muss zwischen 13,400 kWh/m<sup>3</sup> und 15,7 kWh/ m<sup>3</sup> liegen.
- c) Die folgenden Maximalgehalte dürfen nicht überschritten werden:
  - a. Sauerstoffgehalt (O<sub>2</sub>) 0,5 Vol. %
  - b. Kohlendioxidgehalt (CO<sub>2</sub>) 3 Vol. %
- d) Der Kohlenstoffgehalt *pro Volumen*
  - a. C<sub>1</sub> über 81 %
  - b. C<sub>2</sub> unter 10,5 %
  - c. C<sub>3</sub> unter 4,2 %
  - d. C<sub>4</sub> unter 2 %
  - e. C<sub>5+</sub> unter 1 %
- e) Der Schwefelwasserstoffgehalt (H<sub>2</sub>S) darf 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- f) Der Merkaptanschwefelgehalt (RSH) darf 6 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Ein kurzfristiger Anstieg auf 16 mg/m<sup>3</sup> ist zulässig.
- g) Der Schwefelgesamtgehalt (S) darf 30 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Ein kurzfristiger Anstieg auf 150 mg/m<sup>3</sup> ist zulässig.
- h) Bei einem absoluten Druck von 40,2 bar darf der Taupunkt des Wassers – 8 °C nicht überschreiten. Der Taupunkt des Wassers am Ausspeisepunkt Medelsheim/Obergailbach darf bei einem absoluten Druck von 65 bar - 8 °C nicht überschreiten.
- i) Der Taupunkt für Kohlenwasserstoffe darf 0 ° C bei absoluten Drücken zwischen 1 und 81 bar nicht überschreiten.



**Anhang 2 zum Vertrag zur Belieferung mit Treibgas: Angebotsblatt  
Treibgas**

(Kopie des vom Lieferanten eingereichten Angebotsblattes Anlage 1 zu den Ausschreibungsbedingungen: Angebotsblatt Treibgas)



## **Anhang 3 zum Vertrag zur Belieferung mit Treibgas: Kontaktpersonen, Bankverbindung**

### **1. Zu § 3 Abs. 6 des Vertrages**

Die Mengenanmeldung wird von GRTgaz D an den Lieferanten an die folgende Kontaktperson gesendet:

Name:

E-Mail:

Fax:

### **2. Zu § 3 Abs. 7 des Vertrages**

Die Bestätigung der Mengenanmeldung sendet der Lieferant per Fax oder E-Mail an die folgende Kontaktperson der GRTgaz D:

Herr Nikolaj Kotiasvili  
GRTgaz Deutschland GmbH  
Zimmerstraße 56  
10117 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49 30 72 61 90 49 46  
Fax: +49 30 72 61 90 49 90  
Email: [fuelgas@grtgaz-deutschland.de](mailto:fuelgas@grtgaz-deutschland.de)

### **3. Zu § 8 Abs. 7 des Vertrages**

Für Informationen bezüglich Rechnungsstellung und Zahlung steht bei GRTgaz D folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Dr. Bernd Rachlitz  
GRTgaz Deutschland GmbH  
Zimmerstraße 56  
10117 Berlin  
Deutschland  
Tel.: + 49 30 72 61 90 49 17  
Fax: + 49 30 72 61 90 49 99  
[Bernd.Rachlitz@grtgaz-deutschland.de](mailto:Bernd.Rachlitz@grtgaz-deutschland.de)



Für Informationen bezüglich Rechnungsstellung und Zahlung steht bei dem Lieferanten folgende Kontaktperson zur Verfügung:

XXX

#### **4. Zu § 8 Abs. 8 des Vertrages**

Zahlungen werden vom jeweiligen Schuldner durch Geldüberweisung auf die unten bezeichneten Bankkonten geleistet:

Lieferant

XXX

GRTgaz D

XXX